



**FFH-Verträglichkeitsprüfung
für das Gebiet DE 3331-302
und DE 3230-331
„Ohreaue“**

Neubau der BAB A 39
zwischen Lüneburg und Wolfsburg

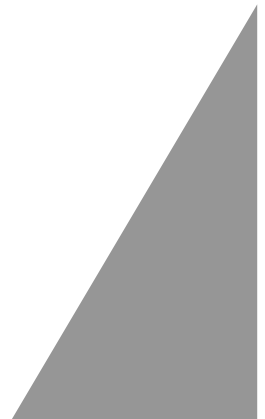
31.01.2006

Bearbeitung durch

ARGE Bosch-Baader-Jestaedt

Im Auftrag der

Niedersächsischen Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Lüneburg





Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Lüneburg



Antragsteller

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 3331-302 und DE 3230-331 „Ohreaue“

Neubau der BAB A 39
zwischen Lüneburg und Wolfsburg



Auftraggeber: **Niedersächsische Landes-** Am Alten Eisenwerk 2d
behörde für Straßenbau 21339 Lüneburg
und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1
www.boschpartner.de 30163 Hannover

Baader Konzept GmbH Tullastraße 11
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

Jestaedt, Wild + Partner Behlertstraße 35
www.jestaedt-wild.de 14467 Potsdam

Projektleitung: Dr. Dieter Günnewig
Dr. Paul Baader
Dipl.-Biol. Georg Wild

Projektkoordination: Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bäumer
Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen
Dipl.-Ing. Sybille Fischer
Dipl.-Ing. Svenja Hähre
Dipl.-Biol. Dietmar Herold
Dipl.-Ing. Agr. Stefan Leoff
Dipl.-Biol. Jürgen Schittenhelm
Dipl.-Ing. Dr. Thomas Wachter
Dipl.-Biol. Georg Wild

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Tabellenverzeichnis	7
0.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	8
Teil A	Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung	11
1	Anlass und Aufgabenstellung	11
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	13
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	13
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	14
2.2.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	15
2.2.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	16
2.2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	17
2.3	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000	18
3	Beschreibung des Vorhabens	20
3.1	Projektwirkungen	20
3.1.1	Anlagebedingte Projektwirkungen	21
3.1.2	Baubedingte Projektwirkungen	22
3.1.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen	23
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung	24
4	Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	27
Teil B	Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP28-39/1	31
1	Detailliert untersuchter Bereich	31
1.1	Untersuchungsrahmen	31
1.2	Durchgeführte Untersuchungen	32
1.3	Datenlücken	32
1.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	32
1.4.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	33

1.4.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	33
1.4.3	Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten im detailliert untersuchten Bereich.....	34
1.4.4	Sonstige für die Erhaltungsziele relevante Strukturen und/ oder Funktionen ...	34
2	Beschreibung der Untervariante im detailliert untersuchten Bereich	35
2.1	Vorhabensbeschreibung.....	35
2.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante	35
2.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	35
3	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	37
3.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	37
3.1.1	LRT 9190, Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	37
3.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	37
3.2.1	1355, Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	37
4	Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	39
4.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	39
4.2	Querspangenvariante B 190n/5 im detailliert untersuchten Bereich.....	39
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	40
5.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	40
5.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	40
5.3	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	41
5.4	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung	41
Teil C	Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP28-39/2	42
1	Detailliert untersuchter Bereich	42
1.1	Untersuchungsrahmen	42
1.2	Durchgeführte Untersuchungen.....	43
1.3	Datenlücken.....	43
1.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	43
1.4.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	44

1.4.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	44
1.4.3	Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten im detailliert untersuchten Bereich.....	45
1.4.4	Sonstige für die Erhaltungsziele relevante Strukturen und/ oder Funktionen ...	45
2	Beschreibung der Untervariante im detailliert untersuchten Bereich	46
2.1	Vorhabensbeschreibung.....	46
2.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante	46
2.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	46
3	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	48
3.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	48
3.1.1	LRT 91E0*, Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	48
3.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	48
3.2.1	1355, Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	48
4	Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	50
4.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	50
4.2	Querspangenvariante B 190n/5 im detailliert untersuchten Bereich.....	50
4.2.1	Technische Beschreibung	50
4.2.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante	51
4.2.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	51
4.3	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	52
4.3.1	1355, Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	52
5	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	54
5.1	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit der Querspangenvariante B 190n/5	54

6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	56
6.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	56
6.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	56
6.3	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	56
6.4	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung	57

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. A-1:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	16
Tab. A-2:	Arten des Anhangs II der FFH-RL	17
Tab. A-3:	Sonstige bedeutsame Arten	17
Tab. A-4:	Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades.....	28
Tab. A-5:	Schritte des Bewertungsvorganges	30
Tab. B-1:	Mögliche Auswirkungen der Untervariante GP28-39/1 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.....	36
Tab. C-1:	Mögliche Auswirkungen der Untervariante GP28-39/2 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.....	47
Tab. C-2:	Mögliche Auswirkungen der Querspangenvariante B 190n/5 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.....	52
Tab. C-3:	Kumulative Beeinträchtigungen des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) durch das Zusammenwirken der A 39-Untervariante GP28-39/2 und der Querspangenvariante B 190n/5.....	54

0.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- Drachenfels, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2004.
- EU-Kommission: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031).
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, geändert durch Richtlinie 97/92 EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. EG Nr. L305 S. 42.
- FGSV -Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999): Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen RAS - LP4.
- Kruckenberg, H.; Jaene, J. & Bergmann, H.-H. (1998): Mut oder Verzweiflung am Straßenrand? Der Einfluß von Straßen auf die Raumnutzung und das Verhalten von äsenden Bleiß- und Nonnengänsen am Dollart, NW-Niedersachsen. - Natur und Landschaft Jg. 73, H. 01/98: 3-8
- Lambrecht, H.; J. Trautner, G. Kaule; Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn. Online in Internet: URL: <http://www.bfn.de/03/030307.htm> [Stand 23.10.2003].
- LÖBF NRW (2005): Informationssystem Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Online in Internet: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de/ffh-broschuere/index.htm> (Stand 11.12.2005).

MLR – Ministerium Ländlicher Raum, LfU – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2000): Natura 2000 in Baden-Württemberg.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) (Hrsg.) (2000): Gewässergütebericht 2000.

Prinz, D.; Kocher, B. (1998): F+E-Projekt 02.168 R95L: Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr. Institut für Wasserbau und Kulturtechnik Universität Karlsruhe, Hrsg. Bundesanstalt für Straßenwesen.

Sayer, M.; H. Bittner; M. Körner; Schaefer, M. (2003): Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. H.865. Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.). Zugleich Bericht zum F+E-02.172/1997/LGB: 136 pp.

Wessolek, G.; Kocher, B. (2003): F+E-Vorhaben 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“, Institut für Ökologie und Biologie TU Berlin, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Zum FFH-Gebiet „Ohreaue“:

Aktion Fischotterschutz e.V. (2004): Verbreitungsdaten und Status des Fischotters im Bereich der geplanten A 39. Stand: September 2004.

Bezirksregierung Braunschweig (1984): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf“ im Flecken Brome der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08.10.1984.

LAU (Landesamt für Umweltschutz) Sachsen-Anhalt (2003): Vollständige Gebietsdaten für das Gebiet DE 3331-302 „Ohreaue“, Stand: September 2003.

LAU (Landesamt für Umweltschutz) Sachsen-Anhalt (2003a): Nachmeldung besonderer Schutzgebiete Sachsen-Anhalts – Entwurf. Stand: 2003.

NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.) (2003): Der Fischotter in Sachsen-Anhalt. Magdeburg, Dezember 2003.

NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.) (2004): Aktuelle Verbreitung des Bibers in Sachsen-Anhalt. Online im Internet: URL: <http://www.sachsen-anhalt.nabu.de/artenschutz/biberkarte.gif> (Stand 2004).

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (2004): Tierdatenbestand. Stand: 2004.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (2004): Vollständige Gebietsdaten für das Gebiet DE 3230-331Ohreaue, Erstmeldung auf Bundeslandebene, Stand der Erfassung November 2004.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (2004a): Vorschläge des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Nachmeldung von FFH-Gebieten – Vorschlag 418 CD ROM, Stand: März 2004.

Regierungspräsidium Magdeburg (2000): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue“ in den Gemeinden Diesdorf, Hanum, Nettgau, Steimke und Jahrstedt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel vom 29.06.2000.

Regierungspräsidium Magdeburg (2000a): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Ohreaue“ im Altmarkkreis Salzwedel, erstellt von der Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel (Verfasser Dr. T. Kaiser), Stand: 30.11.2000.

Weitere Literaturangaben und Datengrundlagen sind der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 1) zu entnehmen.

Teil A Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der strukturschwache Raum zwischen den Bundesautobahnen A 7, A 24, A 10 und A 2 ist straßenverkehrlich unterdurchschnittlich erschlossen. Das betrifft sowohl die Anbindung an das Fernstraßennetz als auch die Qualität des vorhandenen Straßennetzes.

Deshalb sieht der im Juli 2004 verabschiedete Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für diesen Raum die Schaffung von zwei leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindungen vor:

- Neubau der A 14 auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern als Verbindung von Magdeburg über Wittenberge nach Schwerin.
- Neubau der A 39 auf dem Gebiet Niedersachsens und evtl. Sachsen-Anhalts als Verbindung von Lüneburg nach Wolfsburg.

Zusätzlich ist die Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraße zwischen der A 14 und der A 39 im Zuge der B 190n geplant.

Die BAB A 39 ist auf gesamter Länge zwischen Lüneburg und Wolfsburg als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Gegenstand der Planung der A 39 in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist der Abschnitt der Bundesautobahn von der bestehenden A 39 bei Wolfsburg bis zur Anbindung an die A 250 im Raum Lüneburg. Der niedersächsische Teil der B 190n ist in die Planung integriert, die Weiterführung in Sachsen-Anhalt wird in einem eigenständigen Verfahren behandelt.

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung beabsichtigt zeitnah zu den Planungen der A 14 und der B 190n ein Raumordnungsverfahren nach §§ 12 ff NROG zu beantragen. Die vorliegende Studie stellt die für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen über die Auswirkungen der einzelnen Vorhabensalternativen auf die jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß §§ 34, 35 BNatSchG zusammen.

Die in den Planungskorridoren der A 39 liegenden und von den Ländern Niedersachsen bzw. Sachsen-Anhalt gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden im Sinne der §§ 34, 35 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft. Der Verfahrensablauf sieht dabei bis zur drei Phasen vor, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und die gesondert zu dokumentieren sind.

- In der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen.
- In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes führt.
- In der FFH-Ausnahmeprüfung ist zu klären, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung (Phase 1) für das FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE 3-331-302 und DE 3230-331) in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen konnten erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes im Vorfeld nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 2.1). Somit ist als zentrales Element des Prüfverfahrens nach den §§ 34, 35 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden jeweils die kürzesten, das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigenden Varianten des Vorhabens A 39 betrachtet. Die ausgewählten Varianten decken dabei die potenziellen Wirkungen möglicher längerer Varianten, von denen sie einen Teilabschnitt darstellen, vollständig mit ab. Die ggf. vorhanden, längeren Varianten werden in der Verträglichkeitsprüfung zur jeweils betrachteten Variante aufgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das Gebiet „Ohreaue“ gelten somit für alle das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigenden Unter-, Teil- und Hauptvarianten der A 39.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die „Ohreaue“ erstreckt sich entlang der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und ist dadurch zweigeteilt. Den westlichen Teil der „Ohreaue“ bildet das niedersächsische FFH-Gebiet DE 3230-331 „Ohreaue“. Der östlich daran angrenzende Teil ist Bestandteil des in Sachsen-Anhalt liegenden FFH-Gebietes DE 3331-302 „Ohreaue“. Aufgrund ihrer räumlichen Lage zueinander und den daraus resultierenden Funktionsbeziehungen werden die beiden Gebiete in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem Dokument betrachtet.

Das im Jahr 2003 erfasste FFH-Gebiet „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt wurde im März 2004 an die EU gemeldet, es besitzt eine Fläche von ca. 603 ha (LAU 2003). Nach den aktuellen vollständigen Gebietsdaten (Erstmeldung auf Bundeslandebene) vom November 2004 (NUM 2004) werden für den niedersächsischen Teil des FFH-Gebietes „Ohreaue“ ca. 200 ha bilanziert. Dies ergibt eine Gesamtfläche von knapp 803 ha für die beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ (DE 3230-331 und DE 3331-302), die sich über den Landkreis Gifhorn (Niedersachsen) und den Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt) erstrecken.

Das Gebiet ist den naturräumlichen Haupteinheiten Lüneburger Heide und Wendland (Altmark) zuzuordnen. Es sind die Naturräume Ostheide, Westaltmärkisches Waldhügelland und Drömling vertreten.

Das zweigeteilte FFH-Gebiet „Ohreaue“ besitzt dabei eine Länge von insgesamt etwa 20 km und erstreckt sich zwischen westlich Haselhorst im Norden und Zicherie bzw. Böckwitz im Süden. Die Breite des Gebietes differiert zwischen ca. 1,3 km und 50 m. Durch die unmittelbare Nähe zur ehemaligen Staatsgrenze entstand hier ein wenig gestörter und zum Teil nur extensiv genutzter Landschaftsausschnitt mit niederungstypischen Lebensräumen.

Die Ohre ist im Oberlauf weitgehend naturfern ausgebaut. Naturnähere Abschnitte sind leicht geschwungen und werden von Erlen-Galeriewald begleitet. Kleinflächig sind Bach-Röhrichte mit Brunnenkresse, Sumpf-Dotterblume, Sumpf-Vergissmeinnicht und Schmalblättrigem Merk und im Unterlauf mit Einfachem Igelkolben vorhanden. Die unmittelbare Bachau ist überwiegend mit Feucht- und Frischwiesen oder mit kleinen Schilfröhrichten bestanden. Abschnittsweise werden auch größere Großseggenriede angetroffen. Südlich von Hanum reicht eine Düne bis in das Gebiet hinein. Hier sind kleinflächig Bestände der Besen- und Glockenheide ausgebildet.

Nördlich von Hanum, nördlich von Nettgau und westlich von Steimke existieren größere Laub-Nadel-Mischforste mit Wald-Kiefer, Lärche, Stiel-Eiche und Moor-Birke, die auf Standorten bodensaurer, feuchter Birken-Eichenwälder (Holco mollis-Quercetum) stocken.

In den vollständigen Gebietsdaten (NUM 2004) werden folgende Verteilungen der Biotopkomplexe/ Habitatklassen für den niedersächsischen Gebietsteil angegeben:

- 28% Mischwaldkomplex (30- 70% Nadelholzanteil)
- 25% Intensivgrünlandkomplexe („verbessertes Grasland“)
- 17% Laubwaldkomplexe (bis max. 30% Nadelbaumanteil)
- 10% Ackerkomplex
- 10% Binnengewässer
- 5% Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)
- 5% Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)

In Sachsen-Anhalt wird folgende Verteilung der Biotopkomplexe/ Habitatklassen angegeben:

- 29% Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden
- 28% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 15% Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil)
- 8% Ackerkomplex
- 8% Mischwaldkomplex (30- 70% Nadelholzanteil)
- 5% Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)
- 3% Grünlandkomplexe trockener Standorte
- 3% Gebüsch-/ Vorwaldkomplexe
- 1% Fels- und Rohbodenkomplexe

In Sachsen-Anhalt ist das FFH-Gebiet „Ohreaue“ gleichzeitig als gleichnamiges Naturschutzgebiet (Landesnummer 0195M) ausgewiesen. Auch in Niedersachsen sind Teile des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf“ (BR 62, 8,1 ha) geschützt. Teilweise überschneidet sich auch das Landschaftsschutzgebiet „Ohretal bei Altendorf“ (GF 30, 35 ha) mit dem FFH-Gebiet. Zudem sind einzelne Biotope des FFH-Gebiets nach § 28 a/b NNatG und § 30 NatSchG LSA geschützt.

Die Bedeutung des FFH-Gebietes ergibt sich aus der Ausprägung der im Teil A Kapitel 2.2.1 genannten Lebensraumtypen nach Anhang I mit den Vorkommen verschiedener Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Teil A 2.2.2) sowie aufgrund seiner Funktion als Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes der Natura 2000-Gebiete.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Der besondere Wert eines FFH-Gebietes ergibt sich aus dem hohen Anteil gefährdeter und schutzwürdiger Biotope, dem Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie aus der Biotopvielfalt. Als Erhaltungsziele sind der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen. Die entsprechenden Lebensraumtypen und Arten werden im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes genannt.

Weder die Gebietsbeschreibung von Sachsen-Anhalt (LAU 2003a) noch die vorliegenden Vorschläge des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Nachmeldung von FFH-Gebieten in Niedersachsen (NUM 2004a) enthalten weitere gebietsspezifische Hinweise auf die Erhaltungsziele.

In den vollständigen Gebietsdaten (NUM 2004 bzw. LAU 2003) werden jedoch folgende Gefährdungshinweise für das FFH-Gebiet gegeben:

- Entwässerung,
- Gewässerausbau,
- Einträge von Nährstoffen (Landwirtschaft, Kläranlagen) und Feinsedimenten in das Gewässer.

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Da sich das FFH-Gebiet „Ohreaue“ in einen in Niedersachsen und einen in Sachsen-Anhalt gelegenen Teilbereich gliedert, liegen für beide Länder unterschiedliche Angaben über die Ausweisungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vor.

Die folgenden Angaben zu den Lebensraumtypen sind den jeweiligen vollständigen Gebietsdaten (LAU 2003 bzw. NUM 2004) entnommen. Demnach sind im gesamten FFH-Gebiet „Ohreaue“ sechs Lebensraumtypen vertreten, von denen einer als prioritärer Lebensraumtyp geführt wird (vgl. Tab. A-1).

Tab. A-1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

LRT	Bezeichnung	Land ¹	Fläche (ha)	Fläche (%)	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung (D)
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	SA	8,0	1,33	B	C
		Nds	--	--	--	--
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	SA	0,1	0,02	B	C
		Nds	--	--	--	--
4030	Trockene europäische Heiden	SA	5,0	0,83	C	C
		Nds	--	--	--	--
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	SA	3,0	0,5	B	B
		Nds	Vorkommen nicht signifikant			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	SA	--	--	--	--
		Nds	20,0	10,02	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	SA	5,0	0,83	B	C
		Nds	15,0	7,52	C	C

* prioritärer Lebensraumtyp,

1: SA – Sachsen-Anhalt, Nds - Niedersachsen
 Erhaltungszustand: A – sehr gut, B – gut, C – mittel bis schlecht
 Gesamtbeurteilung D: A – sehr hoch, B – hoch, C – mittel (signifikant)

Im Rahmen der Kartierung für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Unterlage 2.12) wurde ein weiterer Lebensraumtyp kartiert, der nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt ist:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, guter Erhaltungszustand.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Die folgenden Angaben zu den Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind den aktuellen vollständigen Gebietsdaten (LAU 2003 bzw. NUM 2004) entnommen. Demnach ist im niedersächsischen Teil des FFH-Gebietes „Ohreaue“ der Fischotter als eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie vertreten (vgl. Tab. A-2). Für das Teilgebiet in Sachsen-Anhalt werden keine Arten genannt. Vorkommen prioritärer Arten sind nicht bekannt.

Tab. A-2: Arten des Anhangs II der FFH-RL

Code	Name	Land ¹	Häufigkeit	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung (D)	RL Nds./ SA/ D
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	SA	--	--	--
			Nds	p	B	C

1: SA – Sachsen-Anhalt, Nds - Niedersachsen

Häufigkeit: c – common, häufig, große Population, r – rare, selten, mittlere bis kleine Population, p - present, vorhanden, v - very rare, sehr selten, 251-500 - Anzahl der nachgewiesenen Individuen

Erhaltungszustand: A – sehr gut, B – gut, C – mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung: A – sehr hoch, B – hoch, C – mittel bis gering

RL: Rote Liste Niedersachsen (RL Nds)/ Sachsen-Anhalt (RL SA)/ Deutschland (RL D):
 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet.

Im Rahmen der Datenrecherche wurden Hinweise für ein Vorkommen des Bibers im FFH-Gebiet gegeben. Eine Betrachtung im Zuge der vorhabenbedingten Beeinträchtigung wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden jedoch ebenso wie bei den zusätzlich kartierten Lebensraumtypen nicht durchgeführt, da sie nicht Bestandteil des Standard-Datenbogens sind.

2.2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Gemäß den aktuellen vollständigen Gebietsdaten (LAU 2003) werden für das Teilgebiet in Sachsen-Anhalt folgende (vgl. Tab. A-3) Pflanzenarten als besonders bedeutend ausgewiesen.

Tab. A-3: Sonstige bedeutsame Arten

Name	Häufigkeit	RL Nds./ SA/ D	
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>	p	-/ -/ -
Glocken-Heide	<i>Erica tetralix</i>	p	V/ 2/ -
Englischer Ginster	<i>Genista anglica</i>	p	3/ 3/ 3
Blaues Pfeifengras	<i>Molinia caerulea</i>	p	-/ -/ -
Aufrechtes Fingerkraut, Blutwurz	<i>Potentilla erecta</i>	p	-/ -/ -

Häufigkeit: c – common, häufig, große Population, r – rare, selten, mittlere bis kleine Population, p - present, vorhanden, v - very rare, sehr selten, 251-500 - Anzahl der nachgewiesenen Individuen

RL: Rote Liste Niedersachsen (RL Nds)/ Deutschland (RL D):
 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung anzunehmen, V- Vorwarnliste

Dabei handelt es sich jedoch um keine unmittelbar gültigen Erhaltungsziele, da § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten

Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, nennt. Sonstige weitere Arten haben daher für die Verträglichkeitsprüfung keine Bedeutung.

2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Ohreaue“ wurde bisher kein Gebietsmanagement konzipiert. Es liegt bisher kein Managementplan vor.

Gemäß Standard-Datenbogen (LAU 2003) liegt für das Teilgebiet in Sachsen-Anhalt ein Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Ohreaue“ im Altmarkkreis Salzwedel (REGIERUNGSPRÄSIDIUM MAGDEBURG 2000a) und ein Ergänzungsplan „Gewässerunterhaltung“ aus dem Jahr 2002 zum „Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet ‚Ohreaue‘ im Altmarkkreis Salzwedel“ vor.

Das Untersuchungsgebiet des Pflege- und Entwicklungsplanes umfasst das Naturschutzgebiet „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt und damit den Oberlauf der Ohre und ihrer Niederung sowie weitere Flächen entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Für das Naturschutzgebiet wird ein räumliches Nebeneinander von Elementen der „Sukzessionslandschaft“ und der „halboffenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft“ als Leitbild vorgesehen. Zur Umsetzung des Leitbildes werden in einem Zielkonzept inhaltlich und räumlich konkretisierte Entwicklungsziele, hier unter anderem auch der Artenschutz, benannt. Zur Erreichung der Entwicklungsziele werden notwendige Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog beschrieben. Unter anderem wird als wichtigste Maßnahme zum Biotopverbund die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ohre für die Limnofauna gesehen. Zusätzlich werden - auch für den niedersächsischen Gebietsteil - in einem Ausblickszenario „Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Fließgewässerzustandes“ folgende Ziele benannt:

- Entwicklung einer im Wasserhaushalt nicht gestörten Niederung,
- Weitreichende Schonung der Schutzgüter Wasser und Boden,
- naturnahes Abflussprofil und entsprechende Abflussverhältnisse wiederherstellen,
- Wiederanschluss der alten Ohre-Schlingen,
- Bewahrung des zum Zeitpunkt der Umsetzung vorhandenen Naturpotenzials.

2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Prinzipiell stellen Fließgewässernetze, wie auch das der Ohre, einen wichtigen Bestandteil innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 dar. Die Fließgewässer spielen bei der Ausbreitung der meisten gewässerbewohnenden bzw. –gebundenen Arten eine übergeordnete Rolle. Zu nennen ist hier vor allem der Fischotter, aber auch verschiedene Fisch- und Insektenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das FFH-Gebiet „Ohreaue“ besitzt seine bedeutende Vernetzungsfunktion vor allem für die Anhang II-Art Fischotter, da sie unter anderem eine Verbindung zwischen den Fischotterbeständen des Drömling (DE 3431-331) und der Dumme-Niederung (DE 3132-301) herstellt.

Das Vorkommen des Fischotters konzentriert sich auf den östlichen Teil Niedersachsens, wobei Schwerpunkträume in den Bereichen der Elbe und der Aller zu finden sind. Konzentrationen von Fischotternachweisen befinden sich im Elbetal, im Allertal, im Bereich der Ise sowie an der Kleinen Aller, zu der auch Wechselbeziehungen von der Ohre aus bestehen. Über die Gewässersysteme der Ohre und der Dumme zeigt sich eine durchgängige nord-süd-gerichtete Verbindung von Elbe zu Aller. Wie Fundstellen zeigen bestehen auch Verbindungen über die Ise und Ohre in den Bereich der Bodenteicher Seewiesen und von hier über die Aue und Stederau in das System der Ilmenau sowie nach Osten in den Dummeniederungs- und Quellbereich.

Unabhängig von den großen Ausbreitungsachsen folgt der Fischotter jedem Gewässerlauf, von kleinsten Gräben bis hin zu Niederungswäldern mit Tümpeln, so dass auch kleinere gewässer- bzw. feuchtegeprägte Gebiete bedeutende Trittsteinfunktionen für den Fischotter besitzen können. Im Einzelfall überquert der Otter auch über mehrere Kilometer trockenes Land (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V. 2004). In Umfeld des FFH-Gebietes „Ohreaue“ sind in diesem Zusammenhang unter anderem bspw. das FFH-Gebiet „Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum“ (DE 3331-301, Entfernung ca. 4-5 km), das FFH-Gebiet „Diesdorfer Wohld“ (DE 3231-301, Entfernung ca. 6-7 km), das „Vogelmoor“ (DE 3430-301, Entfernung ca. 10-11 km) und das „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-301, Entfernung ca. 9-10 km) zu nennen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Gemäß RAS-Q ist für die **BAB A 39** bei den hier erwarteten Verkehrsmengen (im Mittel bis zu 31.000 Kfz/Werktag) der 4- streifige Regelquerschnitt RQ 29,5 mit einer Kronenbreite von 29,50 m anzunehmen. Dieser Querschnitt weist für jede Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen mit einer Breite von jeweils 3,75 m sowie einen Standstreifen mit einer Breite von 2,50 m auf (Breite der Richtungsfahrbahn insgesamt 11,50 m).

Aus der Verkehrsuntersuchung für die **B 190n** ergibt sich für den Abschnitt zwischen den Autobahnen A 39 im Westen und A 14 im Osten eine Verkehrsbelastung zwischen 12.000 und 19.000 Kfz/Werktag. Gemäß RAS-Q empfiehlt die Verkehrsuntersuchung für diesen Teil der B 190n den Regelquerschnitt RQ 15,5 mit planfreien Knotenpunkten.

Darüber hinausgehende **Böschungen** ergeben sich in Abhängigkeit von der erforderlichen Gradienten bei Einschnitts- und Dammlagen. Die Böschungen werden gesondert ausgewiesen.

Brücken sind zum einen bei der Unter- bzw. Überführung vorhandener Verkehrswege und zum anderen bei der Querung von Gewässern und Talräumen vorgesehen. Bei der Querung von Gewässern insbesondere in Verbindung mit FFH-Gebieten haben die Brückenfelder je nach Erfordernis eine Feldweite von bis zu 40 m. Die lichte Höhe beträgt mind. 5 m.

Die **Entwässerung** des Straßenkörpers erfolgt in der Regel flächig über die Böschungsschulter. Bei kleinen Radien ist aufgrund der sich daraus ergebenden Querneigung zur Kurveninnenseite eine Mittelstreifenentwässerung (Kanal) erforderlich. Einleitungen in Fließgewässer besonderer Bedeutung und insbesondere innerhalb von FFH-Gebieten bzw. mit Auswirkungen auf FFH-Gebiete werden vermieden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird das Wasser gesammelt aus dem Gebiet herausgeführt.

Das FFH-Gebiet „Ohreaue“ wird westlich von Haselhorst von einer A 39-Variante (GP28-39/2) gequert. Zudem verläuft die Variante auf ca. 2.800 m in Parallellage zum FFH-Gebiet mit einem Abstand von etwa 300 – 1.000 m.

Eine weitere Variante (GP28-39/1) nähert sich dem FFH-Gebiet im Nordwesten. Sie verläuft in einer Entfernung von etwa 200 m nordwestlich des FFH-Gebietes.

3.1 Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bildet die Technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physikalischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden als Einstieg in die Auswirkungsprognose die voraussichtlich FFH-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer

des Auftretens beschrieben. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden.

3.1.1 Anlagebedingte Projektwirkungen

Flächeninanspruchnahme

Umfang und Intensität der Flächeninanspruchnahme sind dabei abhängig vom Trassenquerschnitt, der Gradienten (Flächenverbrauch durch Damm- und Einschnittlage), dem Flächenbedarf für Anschlussstellen und Nebenanlagen sowie der Anzahl und dem Umfang spezieller Bauwerke. Im Zuge der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen (Baukörper) kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen. Im Bereich von Brücken kommt es zu einem Funktionsverlust darunter liegender Biotope durch Verschattung. Infolge von Inanspruchnahme bzw. Überbauung können die Flächen daher ihre Funktion als Standort der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen verlieren. Darüber hinaus können Habitate der im FFH-Gebiet geschützten Arten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt

Neben den weiter unten beschriebenen Zerschneidungseffekten ergeben sich für grundwasserabhängige Biotope wie Moore oder Bruchwälder weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch die ggf. entwässernden oder stauenden Wirkungen des Straßenkörpers. Insbesondere in Moorbereichen ist zum Aufbau eines tragfähigen Untergrundes nicht selten ein umfangreicher Bodenaustausch erforderlich. Das zum Austausch eingebrachte Material ist i.d.R. durch eine höhere Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet und kann somit entwässernde Wirkung auf den Moorkörper entfalten. Die den Baukörper begleitenden Straßenseitengräben wirken zudem entwässernd im oberflächennahen Bereich.

Einleitung in Oberflächengewässer

Grundsätzlich werden bei Niederschlägen wasserlösliche Stoffe und Schwebstoffe mit dem Oberflächenabfluss auf versiegelte Oberflächen transportiert. Die konzentrierte Einleitung der Niederschläge in Oberflächengewässer kann einerseits zur Verschlechterung der Wasserqualität und andererseits zur Sedimentation der Schwebstoffe führen. Das Entwässerungs-

konzept der A 39 sieht im derzeitigen Planungsstand allerdings in Gewässernähe ein Oberflächenwassersammelsystem vor, das das Einleiten von wasserlöslichen Stoffen und Schwebstoffen in die Gewässer verhindert, welche von der Trasse gequert werden.

Barriere-/ Zerschneidungswirkungen

Unter Barriere-/ Zerschneidungswirkungen sind im Wesentlichen räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich in erster Linie auf die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere auswirken. Die Trennwirkungen entstehen durch den Straßenbaukörper in Verbindung mit dem fließenden Verkehr (siehe auch Teil A 3.1.3).

Bei Amphibien sind Trenn- und Zerschneidungswirkungen von besonderer Bedeutung, da im Jahresrhythmus mehr oder weniger ausgeprägte Wanderungen vom Winterlebensraum zum Laichgewässer, vom Laichgewässer in den Sommerlebensraum und von hier wieder ins Winterquartier unternommen werden, wobei je nach den artspezifischen Verhaltensweisen und der örtlichen Situation mehr oder weniger weite Wanderstrecken zurückgelegt werden. Jeder der Teilhabitate ist wichtig für das Überleben. Werden die Wanderstrecken durch den Autobahnbau zerschnitten, kann dies für die Populationen, auch wenn die Laichgewässer selbst nicht betroffen werden, schwere Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die Beeinträchtigungen sind im Allgemeinen umso schwerer, je mehr relevante Landlebensräume vom Gewässer abgeschnitten werden, was unter Umständen langfristig zu einem Totalverlust der Population führen kann, und je mehr Gewässer voneinander getrennt werden, was zu einer größeren Verinselung der einzelnen Bestände führt und damit ebenfalls langfristig aufgrund fehlender Austauschbeziehungen zum Rückgang der Populationen führen kann.

3.1.2 Baubedingte Projektwirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Materialentnahmen (z. B. Sand-/ Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub). Zur Berücksichtigung baubedingter Wirkungen wird auf Grundlage der Angaben der technischen Planung innerhalb von FFH-Gebieten ein Arbeitsstreifen von pauschal 5 m auf einer Seite der Trasse angenommen, auf dem mit einer Beseitigung der natürlichen Vegetation und Einwirkungen durch Baufahrzeuge (z. B. Verdichtung, Schadstoffeinträgen) zu rechnen ist. Außerhalb von FFH-Gebieten wird ein Arbeitsstreifen von pauschal 10 m beiderseits der Trasse angenommen.

Baubedingte Störungen/ Baubetrieb

Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, Erschütterungen oder nächtliche Lichteinwirkung auf Tierarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten abhalten.

Baubedingte Stoffeinträge

Baubedingte Einträge in das Fließgewässer werden soweit wie möglich verhindert. Zum Einsatz kommende Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, Lärmentwicklung etc. erfüllen.

3.1.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Stoffeinträge (Staub-, Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)

Mit den Kfz-bedingten Schadstoffeinträgen (vor allem Stickoxide und Tausalze als Faktoren für Eutrophierung und Versalzung) im Straßenseitenraum sind unterschiedliche Wirkungen auf die Vegetation verbunden. Neben der direkten Wirkung der Stickoxide auf die Vegetation über den Luftpfad ist die Düngewirkung über die Böden der aus NO₂ gebildeten Nitrite und Nitrate auf natürlicherweise nährstoffarmen Böden hervorzuheben. Die direkte Düngewirkung einer erhöhten Deposition von Stickoxiden bzw. Nitrat kann bedeutender sein als die Stickstoffmineralisierung aus dem Boden. Dieser Stickstoff-Eintrag wirkt sich nicht nur auf Nährstoffgehalt, Wachstum und Vitalität der Pflanze selbst, sondern auch auf Wechselwirkungen mit Konkurrenten und Pflanzen fressenden Tieren aus. Symptome einer überhöhten Stickstoffversorgung über den Boden sind unter anderem üppiges Pflanzenwachstum, weiches schwammiges Gewebe, Anfälligkeit gegenüber Schadpilzen usw. Eine besondere Betroffenheit besteht für auf nährstoffarme Standorte angepasste Biotoptypen. Durch die Nährstoffanreicherung verändert sich das Artenspektrum von Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. In der Regel kommt es zu einer Verarmung von Spezialisten und zumeist bedrohten Arten. Der Nährstoffeintrag verringert sich in Abhängigkeit zur Entfernung vom Fahrbahnrand.

Zur Abschätzung der räumlichen Reichweite und der Intensität der Schadstoffeinträge werden die Untersuchungsergebnisse des F+E Projektes 02.168 R95L „Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr“ (PRINZ und KOCHER 1998) sowie des F+E-Vorhabens 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“ (WESSOLEK und KOCHER 2003) zu Grunde gelegt.

Die im Rahmen des F+E Projektes ausgewerteten Daten zeigen, dass in einer Entfernung bis 50 m zum Fahrbahnrand die Schadstoffeinträge deutlich abnehmen. Die Spritzwasserzone mit erhöhtem Schadstoffeintrag reicht in der Regel nur bis 10 m neben dem Straßenkör-

per. Außerhalb der 10 m-Zone erfolgt der Schadstoffeintrag ausschließlich über trockene Deposition.

Als relevanter Wirkraum wird ein Ausbreitungsbereich von max. 50 m beidseitig der Fahrbahn definiert.

Tierkollisionen, Barrierewirkungen des fließenden Verkehrs

Verbundachsen und Wanderkorridore einzelner Tierartengruppen (z.B. Fischotter) weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der durch Straßen verursachten Barriere- und Isolationswirkung auf (siehe auch Teil A Kap. 3.1.1). Eine hohe Zerschneidungswirkung aufgrund einer geringen Durchlässigkeit des Baukörpers bedingt eine hohe Kollisionsgefährdung durch den fließenden Verkehr, da von Querungsversuchen getrennter Populationen ausgegangen werden muss.

Akustische und visuelle Störwirkungen, Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr

Akustische Störwirkungen durch Fahrzeuggeräusche und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen und Scheinwerfer können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen sowie im Wirkungsbereich liegende Habitate beeinträchtigen.

Dass sich viele Tierarten an verlärmte Situationen, insbesondere auch an den Straßenverkehr gewöhnen, wurde durch Beobachtungen nachgewiesen (KRUCKENBERG et al. 1998). Eine höhere Akzeptanz ist vor allem dann festzustellen, wenn gute Nahrungsbedingungen in der Nähe der Straßen vorgefunden werden. Es gibt aber auch Tierarten, deren Populationsdichte im verlärmten Straßenraum deutlich abnimmt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung

Neben den mit der Lage und Ausführung des Straßenkörpers und der technischen Bauwerke verbundenen Vermeidungsmaßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens sind, werden folgende Schutzmaßnahmen bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen vorausgesetzt. Diese entsprechen dem derzeitigen Planungsstand und müssen im Zuge der weiteren Planungsphasen konkretisiert werden.

Baustellensicherung/ Schutzzäune

Der Baustellenbereich und ggf. auch die Baustraßen sollten je nach Frequentierung und tageszeitlicher Benutzung mit Sperrzäunen im Bereich von Laichwanderungswegen versehen werden, um zu gewährleisten, dass Kleintiere wie zum Beispiel Amphibien weder in den Baustellenbereich noch in Baugruben o.ä. gelangen. Vor allem bei starkem Amphibienaufkommen in der Wanderzeit der Tiere sind die Baustellenbereiche mit Querungsmöglichkeiten zu versehen.

In der Bauzeit ist mit akustischen und optischen Störungen, mit Schadstoffimmissionen sowie mit zeitweisen Barrierewirkungen für die Fauna zu rechnen. Aus diesem Grund sollten Hecken und Waldränder gegen den Baubetrieb abgeschirmt werden und nächtliche Lichtquellen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine räumliche Festlegung der Lagerplätze ist auf dieser Planungsebene nicht möglich. Grundsätzlich sollten bauseitig benötigte Flächen so kleinflächig wie möglich und außerhalb des FFH-Gebietes bzw. außerhalb von FFH-Lebensraumtypen und bedeutenden Habitaten von Anhang II Arten angelegt werden. Die Nutzung besonders empfindlicher Flächen ist zu vermeiden.

Zum Schutz der wertvollen Lebensräume im Umfeld des direkten Baustellenbereichs sollten Bautabuzonen ausgewiesen werden, die weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt werden dürfen. Die Bautabuzonen sind zu kennzeichnen und mit geeigneten Schutzzäunen zu sichern.

Einleitungen

Sowohl durch das anfallende Oberflächenwasser als auch im Falle einer Havarie in der Niederung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen nach Anhang I und für die wassergebundenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen. Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Gewässergüte in Oberflächengewässern auszuschließen, können Einleitungen von schadstoff- bzw. schwebstoffbelasteten Oberflächenwässern über eine Vorklärung bzw. eine Ableitung des Niederschlagswassers und Versickerung außerhalb des FFH-Gebietes verhindert werden. Hinweise hierfür bietet die RiStWag.

Tiergerechte Durchlässe und Leit- bzw. Schutzeinrichtungen

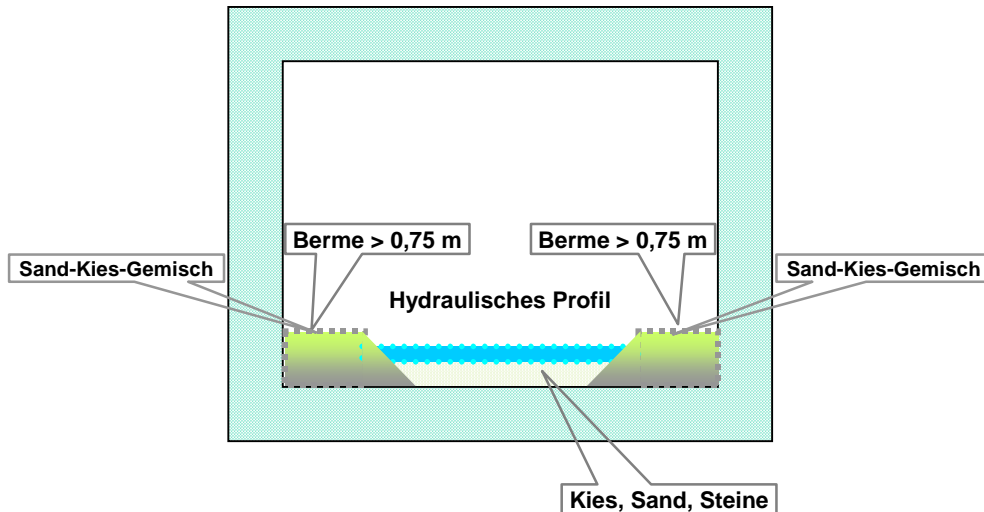
Durchlässe und Brückenbauwerke im Zuge von Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie von Tieren zur Unterquerung der Autobahn genutzt werden können.

Die bauliche Gestaltung berücksichtigt neben dem hydraulisch notwendigen Gewässerprofil die Anlage von Bermen, die landgebundenen Lebewesen ein Unterqueren des Verkehrsweges ermöglichen sollen. Bei Durchlässen erfolgt eine natürliche Gestaltung der Gewässersohlen.

Im Falle der FFH-Verträglichkeitsstudien dient diese Vermeidungsmaßnahme insbesondere den Amphibien sowie dem Fischotter.

Die folgende Prinzipskizze verdeutlicht die Gestaltung eines tiergerechten Durchlassbauwerkes:

Durchlässe: Querschnittsgestaltung



Zur Verhinderung des Mortalitätsrisikos durch Überfahrung im Straßenverkehr sind im Falle der Betroffenheit entsprechender Arten Leiteinrichtungen bzw. Schutzzäune mit Abschrankungsfunktion zu installieren. Die Leiteinrichtungen bzw. Schutzzäune können dabei eine Leitfunktion in Richtung der Durchlassbauwerke übernehmen. Die auf dieser Planungsebene vorgeschlagenen Leit- bzw. Schutzeinrichtungen sind im Zuge der weiteren Planungsphasen zu überprüfen und zu konkretisieren.

4 Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG bzw. § 34c Abs. 1, 2 NNatG basiert zunächst auf der Prüfung der Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und anschließend auf der Feststellung, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird oder nicht. Die Verträglichkeit eines Projektes ist unmittelbar mit dem Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile verknüpft.

Hinweise, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, können der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entnommen werden.

Der EuGH hat am 7. September 2004 ein erstes Urteil zur Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen in FFH-Gebieten gefällt (Rechtssache C-127/02). Die bisherige Rechtsprechung bezog sich auf ausgewiesene oder faktische Vogelschutzgebiete. Zunächst stellt der EuGH klar, dass die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets zu beurteilen sind. Daraus leitet sich ab, dass diesem Umstand im Rahmen der Bewertung ein besonderes Gewicht zukommt. Umgekehrt können Beeinträchtigungen, die keine besonderen Merkmale des Gebiets betreffen, eher als unerheblich beurteilt werden als umgekehrt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) finden sich vereinzelt Angaben in Bezug auf die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Im Urteil zum Neubau des zweiten Abschnitts der Bundesautobahn A 17 hat das BVerwG die Flächeninanspruchnahme in einem Abschnitt, der die Qualität eines potenziellen FFH-Gebietes aufweist, beurteilt. Auch wenn sich die Angabe auf ein potenzielles FFH-Gebiet bezieht, wird der Verlust von 0,2 ha Trockenrasen und 0,25 ha Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, was 3 % der Gesamtlebensraumfläche ausmacht, noch als unerheblich bezeichnet. Erst die Durchschneidung eines facettenreichen Lebensraumkomplexes bewirkt die problematische Gesamteinschätzung (BVerwG, Urteil vom 17.2.2003, Urteilsabdruck, S. 6).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der vorhandenen Leitfäden und Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die gebietspezifischen Erhaltungsziele der zentrale Maßstab für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Als Schlüsselbegriff zur Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen wird die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes verwendet, wie im Leitfaden FFH-VP des BMVBW definiert. Hierfür werden die Merkmale Struktur, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Lebensraumtyps oder Habitats für einen Artbestand herangezogen. Falls ein Projekt, gemessen an diesen Merkmalen, zu einer Herabsetzung des günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, seiner charakteristischen Arten oder einer Anhang II-Art führt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hierfür ist eine verbal-argumentative Begründung erforderlich. Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu betrachten.

Bei der Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an das Gutachten zum Leitfaden FFH (BMVBW 2004) eine sechsstufige Skala verwendet, die in Tab. A-4 dargestellt ist.

Tab. A-4: Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • keine quantitativen und/ oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens des LRT oder der Art • für den LRT oder Art relevante Strukturen oder Funktionen bleiben im vollen Umfang erhalten • zukünftige Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht behindert • im Einzelfall Förderung des LRT oder der Art durch das Vorhaben 	keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
<ul style="list-style-type: none"> • geringfügige quantitative und/ oder qualitative Veränderungen des Vorkommens des LRT oder der Art, die keine irreversiblen Folgen nach sich ziehen • Beeinträchtigungen von sehr begrenzter Reichweite • im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur betroffen, kein Einfluss auf die Ausprägungen der Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten • keine Auslösung von negativen Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebiets • extrem schwache Beeinträchtigungen, die ohne aufwändige Untersuchungen unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind 	geringer Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> • noch tolerierbare quantitative und/ oder qualitative Veränderungen des Vorkommens des LRT oder der Art • einzelfallbezogen nur dann noch tolerierbar – bspw. <ul style="list-style-type: none"> - falls geringer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen - falls keine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster) - falls hohes Entwicklungspotenzial vorhanden - falls keine Entwicklungsmaßnahmen für LRT oder Arten im Managementplan vorgesehen • keine irreversiblen Folgen für andere Erhaltungsziele, so dass Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet gewahrt ist • ohne unterstützende Maßnahmen vollständig reversibel • eine irreversible Beeinträchtigung, aber nur lokal wirksam und ohne Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial des LRT oder der Art im Gesamtgebiet 	mittlerer (noch tolerierbarer) Beeinträchtigungsgrad	

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die sich jedoch indirekt oder langfristig über die erst lokal betroffenen Vorkommen der LRT oder Art ausweiten können und nicht tolerierbar sind • kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen betreffend • Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der Vorkommen des LRT oder der Art partiell beeinträchtigt, wobei irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können • einzelfallbezogen nicht tolerierbar – bspw. <ul style="list-style-type: none"> - falls größerer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen - falls eine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster) betroffen - falls kein hohes Entwicklungspotenzial vorhanden - falls Entwicklungsmaßnahmen bzgl. LRT oder Art im Managementplan vorgesehen - hohe Vorbelastung des LRT 	hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
<ul style="list-style-type: none"> • substanzielle quantitative und/ oder qualitative Beeinträchtigungen von Strukturen, Funktionen, Wiederherstellungsmöglichkeiten • Restfläche des Vorkommens des LRT oder der Art im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet bzw. ein Teil der relevanten Funktionen weiterhin erfüllt, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff • qualitative Veränderungen, die eine Degradation des Lebensraums einleiten können 	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar oder mittel- bis langfristig ein nahezu vollständiger Verlust der betroffenen Lebensräume oder Art im betroffenen Schutzgebiet • langfristiger Fortbestand des LRT oder Art im Schutzgebiet gefährdet • ungünstiges Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, das z. B. die Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten und die Verdrängung der charakteristischen Arten eines LRT auslösen kann • Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den LRT oder Art irreversibel einschränken 	extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Sobald für ein einziges Erhaltungsziel eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist automatisch von der Unverträglichkeit der jeweils zu Grunde gelegten A 39-Variante mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes auszugehen.

Der iterative Bewertungsvorgang setzt sich demnach aus drei Prüfschritten zusammen, die in der folgenden Tab. A-5 dargestellt sind.

Tab. A-5: Schritte des Bewertungsvorganges

<p>Schritt 1) Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben</p>	Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art bzw. den Lebensraum betreffenden Beeinträchtigungen
<p>Schritt 2) Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben</p>	Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art bzw. den Lebensraum betreffenden Beeinträchtigungen
<p>Schritt 3) Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung</p>	Bewertungsergebnis - Feststellung der Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung einer Art bzw. eines Lebensraums

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu sichern, wird die Bewertungsskala (Tab. A-4) für die ersten beiden Schritte des Bewertungsvorganges verwendet, d.h. sie wird ggf. auch zur Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben herangezogen. Auch bei Heranziehen von Skalen ist zu beachten, dass die Bewertung in jedem Fall auch verbal-argumentativ begründet werden muss.

Am Ende des Bewertungsprozesses bei Schritt 3 wird zur Formulierung des Gesamtergebnisses die Beeinträchtigung einer Art oder eines Lebensraumes in einer zweistufigen Skala („erheblich“/ „nicht erheblich“) ausgedrückt. Die Verträglichkeit der A 39 mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets ist dann gegeben, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels vorliegt.

Teil B Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP28-39/1

Die betrachtete Variante GP28-39/1 ist die kürzeste, das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigende Variante des Vorhabens A 39 in diesem Bereich. Sie ist Bestandteil der längeren Variantenführung GP28-46/1 und deckt deren potenzielle Wirkungen und den damit verbundenen potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Ohreaue“ (DE 3331-302 und DE 3230-331) vollständig mit ab.

1 Detailliert untersuchter Bereich

Die Variante GP28-39/1 nähert sich dem FFH-Gebiet „Ohreaue“ nordöstlich von Suderwittingen bzw. südlich von Waddekath bis auf etwa 200 m.

1.1 Untersuchungsrahmen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat grundsätzlich das betroffene FFH-Gebiet in seiner Gesamtheit, einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz Natura 2000 zu berücksichtigen. In großen Schutzgebieten bzw. in Gebieten mit großer Längserstreckung ist der detailliert zu untersuchende Bereich auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten (BMVBW 2004).

Untersuchungsraum

Ausgehend vom geplanten Trassenverlauf der sich an das FFH-Gebiet annähernden A 39-Variante (GP28-39/1) und den relevanten Wirkfaktoren wurde der detailliert zu untersuchende Bereich festgelegt. Der Untersuchungsraum für die FFH-VP für den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes „Ohreaue“ erstreckt sich entlang der Landesgrenze und damit der Ohreaue zwischen Rade bzw. Waddekath im Nordwesten und Haselhorst im Südosten.

Das FFH-Gebiet besitzt in diesem Abschnitt eine Breite von 100-400 m und ist dabei entlang der Landesgrenzen in einen niedersächsischen und in einen sachsen-anhaltinischen Bereich unterteilt.

Die Variante GP28-39/1 liegt dabei nordwestlich des FFH-Gebietes. Sie verläuft mittig zwischen der Ortschaft Waddekath und der nördlichen Grenze des Schutzgebietes.

Untersuchungsinhalte aufgrund der FFH-Vorprüfung

Als Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten wird zunächst das Ergebnis der FFH-Vorprüfung herangezogen (siehe Unterlage 2.1).

Da in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass durch das Straßenbauwerk Lebensraumtypen durch die anlagebedingte Änderung des Grundwasserhaushaltes beeinträchtigt werden, sind zunächst die potenziell betroffenen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden, zu beschreiben und die möglichen Beeinträchtigungen zu bewerten.

Ebenso konnte für den Fischotter eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass diese im Standard-Datenbogen genannte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den nachfolgenden Auswirkungsprognosen betrachtet werden muss. Da weitere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standard-Datenbogen nicht benannt sind, werden sie in der nachfolgenden Auswirkungsprognose nicht berücksichtigt.

Die im Rahmen der Erheblichkeitsbeurteilung zu betrachtenden Auswirkungskategorien werden auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Bestandserfassung (vgl. Teil B Kapitel 1.4) und der relevanten Wirkungen des Straßenbauvorhabens (vgl. Teil B 2.3) ermittelt.

1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Neben der bereits zur FFH-Vorprüfung vorliegenden Biototypenkartierung der UVS (Unterlage 1) wurde im Umfeld des Vorhabens, innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, eine zusätzliche Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt.

Vorkommen des Fischotters an der Ohre sind bekannt. Weitere faunistische Kartierungen sind nicht erforderlich.

1.3 Datenlücken

Die Datenlücken zu den vorkommenden Lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabensbereichs wurden durch die ergänzenden Geländeuntersuchungen geschlossen. Weitere Datenlücken, die eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens behindern würden, sind nicht zu erkennen.

1.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich befindet sich ca. 3 km östlich von Wittingen. Er beinhaltet die als Ohre-Grenzgraben-Niederung anzusehenden Bereiche des FFH-Gebietes „Ohreaue“ und damit den nordwestlichsten Bereich des Schutzgebietes. Nördlich des FFH-Gebietes befindet sich der Grenzgraben Rade, der von der geplanten Trasse gequert wird und der

nach Norden in Verbindung mit der Ise steht. Innerhalb des Schutzgebietes konnte im detailliert untersuchten Bereich kein wasserführendes Fließgewässer kartiert werden.

Das FFH-Gebiet besteht im Nordwesten hauptsächlich aus Nadel- und Laubforsten sowie bodensaurem Buchen- und Eichen-Mischwald, die ein von Feuchtgebüschern eingefasstes Stillgewässer umgeben. An das FFH-Gebiet grenzen überwiegend Ackerflächen an, in die im Westen vereinzelt Intensivgrünland eingestreut ist. Nur in nordöstlicher Richtung grenzen einige Waldflächen an.

1.4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Der LRT **9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen** ist als Erhaltungsziel im Standard-Datenbogen aufgeführt und wurde im Rahmen der durchgeführten LRT-Kartierungen (Unterlage 2.3) im detailliert untersuchten Bereich im Umfeld des Vorhabens erfasst. Dieser Lebensraumtyp ist bei der folgenden Analyse der Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Der LRT **Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (LRT 9190)** wurde auf zwei Flächen kartiert. Bei der ersten Fläche handelt es sich um einen Eichenmischwald mittleren Alters, der als schmaler Streifen (1,4 ha) entlang eines stark bewachsenen Dammes kartiert wurde. Abschnittsweise ist der Anteil der Kiefer in der Baumschicht ausgeprägt, vereinzelt ist die Buche anzutreffen. Kleinsträucher wie Himbeere und Brombeere kommen in lichten Beständen vor. Die Feldschicht wird von Drahtschmiele, aber auch von Wiesen-Wachtelweizen gebildet. Der Wald ist durch landwirtschaftliche Nährstoffeinträge beeinträchtigt.

Auch bei der zweiten Fläche handelt es sich um einen Eichenmischwald mittleren Alters, der relativ kleinflächig (0,7 ha) kartiert wurde. Im Süden der Fläche dominiert die Kiefer. Neben Jungbaumaufwuchs wird die Strauchschicht vor allem auch von Eberesche und Faulbaum gebildet. In der Feldschicht sind abschnittsweise Zwergsträucher vorherrschend, in anderen Bereichen kommen Drahtschmielen- und Pfeifengrasbestände aber auch Buchenaufwuchs in lückiger Verbreitung vor.

Der in ca. 400 m Entfernung zum Vorhaben erfasste **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions** ist in keinem der beiden Standard-Datenbögen für die „Ohreaue“ erfasst und wird deshalb im Folgenden **nicht** weiter berücksichtigt.

1.4.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß der Standard-Datenbögen für die „Ohreaue“ ist für das FFH-Gebiet nur der Fischotter als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, der in der folgenden Auswirkungsprognose berücksichtigt werden muss.

Der **Fischotter** (*Lutra lutra*) ist in Niedersachsen bzw. Sachsen-Anhalt schwerpunktmäßig in den Bereichen der Elbe und der Aller verbreitet, hier finden sich hohe Konzentrationen von Fischotternachweisen. Auch im FFH-Gebiet „Ohreaue“ ist der Fischotter nachgewiesen. Aufgrund der in weiten Teilen stark beeinträchtigten Ohre und des damit verbundenen geringen Nahrungsangebotes ist die Ohre derzeit nur bedingt als Lebensraum geeignet. Das Gebiet besitzt jedoch eine bedeutende Verbundfunktion für die Art. Es stellt einen Wanderkorridor zwischen den Naturräumen des Drömlings im Süden, der Ise-Niederung im Nordwesten und der Dumme-Niederung im Nordosten dar.

1.4.3 Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten im detailliert untersuchten Bereich

Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes „Ohreaue“ sind nicht bekannt.

1.4.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevante Strukturen und/ oder Funktionen

Nördlich des FFH-Gebietes befindet sich der Grenzgraben Rade, der nach Nordwesten mit dem Gewässersystem der Ise in Verbindung steht. Dieser Graben ist als potenzielle Ausbreitungsachse für den Fischotter zu sehen und demnach bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Ansonsten sind im detailliert untersuchten Bereich keine weiteren für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen zu benennen.

Bei der Auswertung der vorhandenen Daten zu weiteren Artengruppen, die über die aufgeführte Art (Fischotter) nach Anhang II der FFH-Richtlinie hinausgehen, kamen für die im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen keine weiteren charakteristischen Arten im Sinne des FFH-Leitfadens in Betracht,

- deren ökologischen Ansprüche eng an den vorkommenden Lebensraumtyp gebunden sind und somit als Habitatbildner anzusprechen wären,
- die über die Beurteilung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter hinaus Informationen über den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps liefern,
- die eine besondere Empfindlichkeit für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben, die über die standörtlichen Veränderungen hinausgehen,
- die aufgrund der Art, der Verteilung und der Anteile der Lebensraumtypen im Gebiet für die Erheblichkeitsbeurteilung einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen,
- die vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Optimierungspotenzials der dem Raumordnungsverfahren folgenden Planungsphasen bis zur Realisierung des Vorhabens von herausragender Relevanz wären

und somit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einer gesonderten Prognose bedürften.

2 Beschreibung der Untervariante im detailliert untersuchten Bereich

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die GP28-39/1 umfährt das FFH-Gebiet „Ohreaue“ nordwestlich. Dabei reicht die Trasse bis ca. 200-400 m an das Gebiet heran. Insgesamt beträgt die Tangierungslänge ca. 1.000 m. Die geplante Trasse wird in diesem Bereich in Gleichlage geführt. In ca. 250 m Entfernung zum FFH-Gebiet ist eine Straßenüberführung vorgesehen. Direkt nördlich, in ca. 450 m Entfernung zum Gebiet, wird der Grenzgraben Rade gequert.

2.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante

Tiergerechte Durchlässe und Leit- bzw. Schutzeinrichtungen

Die Grabenquerung nördlich des FFH-Gebietes wird fischottergerecht ausgestaltet. Hierdurch kann die Gefahr der Überführung von Individuen im Straßenverkehr wesentlich gemindert werden. Für weitere Gestaltungsmerkmale wird auf die in Teil A 3.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung und die „Aktion Fischotterschutz“ verwiesen.

2.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der folgenden Tabelle sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der Autobahn zu FFH-relevanten Konflikten führen können und die demzufolge Gegenstand der FFH-VP sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder (Teil-) Lebensraum einer Art oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden bzw. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch den Verlauf der Trasse in über 200 m Entfernung wurden Beeinträchtigungen der innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung kartierten **Lebensraumtypen** durch anlage- und baubedingten Flächen- und Funktionsverlust sowie durch betriebsbedingte Stoffeinträge von vornherein ausgeschlossen. Auch für den Fischotter konnten Beeinträchtigungen durch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren und Schadstoffeintrag aufgrund des großflächigen Aktionsraumes der Art ausgeschlossen werden.

Insgesamt lassen sich folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der betroffenen LRT und Arten ableiten (vgl. Tab. B-1).

Tab. B-1: Mögliche Auswirkungen der Untervariante GP28-39/1 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet

LRT / Arten, die Erhaltungsziel im Gebiet sind (* prioritäre(r) LRT / Art vorrangiges Erhaltungsziel)	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand	N	X	N	N	N	N	N	N	N
1355 Fischotter	N	N	[X]/ X	N	[X]/ X	N	N	N	[X]

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP)
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden

3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

3.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

3.1.1 LRT 9190, Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden im detailliert untersuchten Bereich zwei Flächen des LRT 9190 mit einer Fläche von insgesamt 2,1 ha kartiert. Für die beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ ist in den Standard-Datenbögen insgesamt ein Bestand von 20 ha angegeben.

Anlage- und baubedingt ist aufgrund der Entfernung von über 200 m zum Vorhaben nicht mit einer Inanspruchnahme der Flächen des LRT 9190 zu rechnen. Auch sind betriebsbedingte Stoffeinträge nur in einer Entfernung bis max. 50 m in nachweisbare Konzentrationen zu erwarten.

Auch anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sind für den LRT 9190 nicht zu erwarten. Die Nutzung in den die geplante Trasse umgebenen Bereichen ist durch Ackerbau geprägt, was auf Entwässerung schließen lässt. Da die Grundwasserströmung nach derzeitigem Planungsstand von der hier in Gleichlage verlaufenden Trasse nicht beeinflusst wird, ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse (insbesondere mit Bezug zu dem über 200 m weit entfernten Lebensraumtyp 9190) nicht zu erwarten.

Gesamtbeeinträchtigung

Gesamtbeeinträchtigung des LRT 9190	keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
-------------------------------------	------------------------	-----------------

3.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

3.2.1 1355, Fischotter (*Lutra lutra*)

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Realisierung der Variante GP28-39/1, die das FFH-Gebiet nordwestlich umfährt, ist mit der Querung des Grenzgrabens Rade mit potenzieller Eignung als Ausbreitungslinie für den Fischotter verbunden. Die Querung des Grabens ist mittels ottergerecht gestalteten Durchlassbauwerken vorgesehen. Die Durchlassbauwerke in Kombination mit anschließenden Schutzzäunen tragen zu einer Verringerung der anlagebedingten Barrierewirkung bei, so dass Beeinträchtigungen nur noch in geringem Maße zu verzeichnen sind. Die Funktion des

FFH-Gebietes und des Grenzgrabens als Wanderkorridor bleibt erhalten, so dass von einer **geringen** anlagebedingten Trennwirkung auszugehen ist. Der durch den Trassenkörper bedingte Lebensraumverlust außerhalb des FFH-Gebietes wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase ist insbesondere am Grenzgraben Rade mit baubedingten Störwirkungen für den Fischotter (v.a. durch Verlärmung) zu rechnen. Dadurch kann es zu einer temporären Unterbrechung des Biotopverbundes nach Norden kommen, die als **geringe** Beeinträchtigung gewertet wird. Der baubedingte kleinflächige Lebensraumverlust außerhalb des FFH-Gebietes wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt entstehen außerhalb des FFH-Gebietes durch die Straße optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr, die jedoch aufgrund von Gewöhnungseffekten und Anpassungsfähigkeit als vernachlässigbar eingestuft werden können. Das Durchlassbauwerk und die anschließenden Otterschutzzäune führen zu einer Verringerung der Barrierewirkung und der Kollisionsgefahr für den Fischotter, so dass diese Beeinträchtigungen nur in geringem Maße zu verzeichnen sind. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung wird als **gering** eingestuft.

Gesamtbeeinträchtigung

Beeinträchtigungen des Fischotters	Bewertung
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Trennwirkung	geringe Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und temporäre Unterbrechung des Biotopverbundes während der Bauzeit	geringe Beeinträchtigung
Betriebsbedingte optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefahr	geringe Beeinträchtigung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele:	nicht erheblich

4 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

4.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH- Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.). In den vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudien wird jedoch von dieser Vorgehensweise abgewichen und die B 190n-Korridore werden zusätzlich als potenzielle kumulierende Wirkungen auf der Ebene der Raumordnung betrachtet.

Bei der Recherche nach möglichen anderen Plänen und Projekten, die gemeinsam mit der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Ohreaue“ hervorrufen könnten, wurde die ebenfalls im laufenden Verfahren behandelte Querspangenvariante B 190n/5 als Projekt mit möglichen kumulativen Wirkungen ermittelt.

Die nach Aussagen des Bau- und Planungsamtes im Landkreis Gifhorn geplante Ortsumgehung Brome befindet sich in ca. 15 km Entfernung zum hier betrachteten Vorhaben, so dass kumulative Wirkungen nicht zu erwarten sind.

4.2 Querspangenvariante B 190n/5 im detailliert untersuchten Bereich

Im Nordwesten, in einer Entfernung von ca. 400-500 m zum FFH-Gebiet, verläuft die mögliche Querspangenvariante B 190n/5.

Sollte diese Variante B 190n/5 in Kombination mit der A 39-Variante GP28-39/1 verwirklicht werden, was nach derzeitigem Kenntnisstand als sehr unwahrscheinlich erscheint, so ist die Anbindung der beiden Straßen so zu lösen, dass keine zusätzliche Querung oder Flächeninanspruchnahme des Grenzgrabens Rade und damit der Ausbreitungslinie des Fischotters

erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahme ist der Ausbau der B 190n/5 in diesem Bereich **nicht** als kumulatives Projekt zu werten, da in diesem Fall keine weiteren negativen Auswirkungen für den Fischotter zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die A 39-Variante stellen somit das Gesamtergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung dar. Die Ergebnisse werden im Folgenden in einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung dargestellt.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

5.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Durch die geplante Trasse der A 39 sind für die beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ **keine** Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen zu erwarten.

5.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Durch die geplante Trasse der A 39 im Umfeld des FFH-Gebietes „Ohreaue“ kann es zu Beeinträchtigungen des Fischotters kommen.

1355, Fischotter (*Lutra lutra*)

Die mit den Straßenbauarbeiten verbundenen Störwirkungen (v.a. Verlärmung) können zu einer temporären Unterbrechung des Biotopverbundes für den Fischotter im Bereich des Grenzgrabens Rade nördlich des FFH-Gebietes führen. Diese baubedingte Beeinträchtigung ist als gering zu werten. Das nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Durchlassbauwerk in Kombination mit anschließenden Schutzzäunen trägt zu einer Verringerung der anlagebedingten Barrierewirkung bei, so dass Beeinträchtigungen nur in geringen Maß zu verzeichnen sind. Die Funktion des FFH-Gebietes und des Grenzgrabens als Wanderkorridor bleibt erhalten, so dass von einer geringen anlagebedingten Trennwirkung auszugehen ist.

Die durch die Straße entstehenden optischen und akustischen Störungen werden aufgrund von Gewöhnungseffekten und Anpassungsfähigkeit des Otters als vernachlässigbar eingestuft. Durch das Durchlassbauwerk und die anschließenden Otterschutzzäune wird die betriebsbedingte Barrierewirkung und Kollisionsgefahr für den Fischotter als gering eingestuft.

In der Summe der bau-, der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergibt sich für den Fischotter eine **nicht erhebliche** Beeinträchtigung in den beiden FFH-Gebieten „Ohreaue“.

5.3 Projekte mit kumulierender Wirkung

Sollte die Variante B 190n/5 in Kombination mit der A 39-Variante GP28-39/1 verwirklicht werden, was nach derzeitigem Kenntnisstand als sehr unwahrscheinlich erscheint, so ist die Anbindung der beiden Straßen so zu lösen, dass keine zusätzliche Querung oder Flächeninanspruchnahme des Grenzgrabens und damit der Ausbreitungslinie des Fischotters erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahme ist der Ausbau der B 190n/5 in diesem Bereich **nicht** als kumulatives Projekt zu werten, da in diesem Fall keine weiteren negativen Auswirkungen für den Fischotter zu erwarten sind.

Weitere Projekte mit kumulierender Wirkung wurden nicht ermittelt.

5.4 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung

Die Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen führt auf der Ebene der Raumordnung zum Ergebnis, dass für alle Lebensraumtypen und Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die betrachtete Variante GP28-39/1 der A 39 nicht zu erwarten sind.

Folglich ist die Variante GP28-39/1 unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verträglich mit den Erhaltungszielen der beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ (DE 3331-302 und 3230-331).

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.

Teil C Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP28-39/2

Die betrachtete Variante GP28-39/2 ist die kürzeste, das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigende Variante des Vorhabens A 39 in diesem Bereich. Sie ist Bestandteil der längeren Variantenführungen GP20-39/3, GP28-46/2 und GP13-46/3 und deckt deren potenzielle Wirkungen und den damit verbundenen potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Ohreaue“ (DE 3331-302 und DE 3230-331) vollständig mit ab.

1 Detailliert untersuchter Bereich

Die Variante GP28-39/2 quert das FFH-Gebiet „Ohreaue“ ca. 3 km westlich von Haselhorst.

1.1 Untersuchungsrahmen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat grundsätzlich das betroffene FFH-Gebiet in seiner Gesamtheit, einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz Natura 2000 zu berücksichtigen. In großen Schutzgebieten bzw. in Gebieten mit großer Längserstreckung ist der detailliert zu untersuchende Bereich auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten (BMVBW 2004).

Untersuchungsraum

Ausgehend vom geplanten Trassenverlauf der das FFH-Gebiet querenden A 39-Variante (GP28-39/2) und den relevanten Wirkfaktoren wurde der detailliert zu untersuchende Bereich festgelegt.

Der Untersuchungsraum für die FFH-VP für den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes „Ohreaue“ erstreckt sich entlang der Landesgrenze und damit der Ohreaue zwischen der nördlichen FFH-Gebietsgrenze im Norden und Hanum im Süden. Das FFH-Gebiet besitzt im Querungsbereich eine Breite von knapp 100 m und ist dabei entlang der Landesgrenze in einen niedersächsischen und in einen sachsen-anhaltinischen Bereich unterteilt. Der Querungsbereich der Variante GP28-39/2 liegt etwa 300 m westlich der Ortschaft Haselhorst.

Untersuchungsinhalte aufgrund der FFH-Vorprüfung

Als Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten wird zunächst das Ergebnis der FFH-Vorprüfung herangezogen (siehe Unterlage 2.1).

Da in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass durch die notwendigen Flächeninanspruchnahmen FFH-Lebensraumtypen beansprucht bzw. beeinträchtigt werden, sind zunächst die potenziell betroffenen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die sich im Um-

feld des Vorhabens befinden, zu beschreiben und die möglichen Beeinträchtigungen zu bewerten.

Ebenso konnte für den Fischotter eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass diese im Standard-Datenbogen genannte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den nachfolgenden Auswirkungsprognosen betrachtet werden muss. Da weitere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standard-Datenbogen nicht benannt sind, werden sie in der nachfolgenden Auswirkungsprognose nicht berücksichtigt.

Die im Rahmen der Erheblichkeitsbeurteilung zu betrachtenden Auswirkungskategorien werden auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Bestandserfassung (vgl. Teil C Kapitel 1.4) und der relevanten Wirkungen des Straßenbauvorhabens (vgl. Teil C 2.3) ermittelt.

1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Neben der bereits zur FFH-Vorprüfung vorliegenden Biototypenkartierung der UVS (Unterlage 1) wurde im Umfeld des Vorhabens, innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, eine zusätzliche Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Unterlage 2.12).

Vorkommen des Fischotters an der Ohre sind bekannt. Weitere faunistische Kartierungen sind nicht erforderlich.

1.3 Datenlücken

Die Datenlücken zu den vorkommenden Lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabensbereichs wurden durch die ergänzenden Geländeuntersuchungen geschlossen. Weitere Datenlücken, die eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens behindern würden, sind nicht zu erkennen.

1.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich befindet sich nördlich und östlich von Ohrdorf zwischen der nördlichen FFH-Gebietsgrenze und der Ortslage Hanum. Er beinhaltet die als Ohre-Grenzgraben-Niederung anzusehenden Bereiche des FFH-Gebietes „Ohreaue“ und damit den nordwestlichen Bereich des Schutzgebietes. Im Querungsbereich wurde kein wasserführendes Fließgewässer kartiert, die Ohre wurde erst weiter südwestlich als ausgebautes Fließgewässer kartiert. Im Nordwesten, außerhalb des FFH-Gebietes, befindet sich der Grenzgraben Rade, der nach Norden in Verbindung mit der Ise steht.

Das FFH-Gebiet besteht im Nordwesten hauptsächlich aus Nadel- und Laubforsten sowie bodensaurem Buchen- und Eichen-Mischwald, die ein von Feuchtgebüschern eingefasstes Stillgewässer umgeben. An das FFH-Gebiet grenzen hier überwiegend Ackerflächen an, in

die im Westen vereinzelt Intensivgrünland eingestreut ist. Im Nordwesten des Querungsbereichs grenzen einige Waldflächen an das Schutzgebiet. Südlich von Haselhorst finden sich neben einem kleinflächigen Reliktbestand eines Erlen-Eschenwaldes im Bereich eines ausgetrockneten Fließgewässers einige Weideflächen und Intensivgrasland, die teilweise in das FFH-Gebiet integriert wurden. Hier sind auch kleinere bodensaure Eichen-Mischwälder erfasst.

1.4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Der prioritäre LRT **91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*** ist als Erhaltungsziel im Standard-Datenbogen aufgeführt und wurde im Rahmen der durchgeführten LRT-Kartierungen (Unterlage 2.12) im detailliert untersuchten Bereich im Umfeld des Vorhabens erfasst. Dieser Lebensraumtyp ist bei der folgenden Analyse der Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Östlich des Querungsbereiches, in ca. 150 m Entfernung wurde eine Fläche des LRT 91E0* kartiert. Es handelt sich um einen kleinflächigen nur 0,26 ha großen Reliktbestand eines Erlen-Eschenwaldes im Bereich eines ausgetrockneten Fließgewässers mit wenigen charakteristischen Pflanzenarten. Ein starkes Eindringen anderer Laubbaumarten wie Buche, Stiel-Eiche und Birke ist vor allem am südlichen Randbereich der Fläche zu verzeichnen. Im Norden bzw. Nordosten geht der Waldbestand vollständig in Laubmischwald über.

Weitere Lebensraumtypen wurden im Umfeld des Vorhabens nicht erfasst.

1.4.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß der Standard-Datenbögen für die „Ohreaue“ ist für das FFH-Gebiet nur der Fischotter als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, der in der folgenden Auswirkungsprognose berücksichtigt werden muss.

Der **Fischotter** (*Lutra lutra*) ist in Niedersachsen bzw. Sachsen-Anhalt schwerpunktmäßig in den Bereichen der Elbe und der Aller verbreitet, hier finden sich hohe Konzentrationen von Fischotternachweisen. Auch im FFH-Gebiet „Ohreaue“ ist der Fischotter nachgewiesen. Aufgrund der in weiten Teilen stark beeinträchtigten Ohre und des damit verbundenen geringen Nahrungsangebotes ist die Ohre derzeit nur bedingt als Lebensraum geeignet. Das Gebiet besitzt jedoch eine bedeutende Verbundfunktion für die Art. Es stellt einen Wanderkorridor zwischen den Naturräumen des Drömlings im Süden, der Ise-Niederung im Nordwesten und der Dumme-Niederung im Nordosten dar.

1.4.3 Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten im detailliert untersuchten Bereich

Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes „Ohreaue“ sind nicht bekannt.

1.4.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevante Strukturen und/ oder Funktionen

Nördlich des FFH-Gebietes befindet sich der Granzgraben Rade, der nach Nordwesten mit dem Gewässersystem der Ise in Verbindung steht. Dieser Graben ist als potenzielle Ausbreitungsachse für den Fischotter zu sehen und demnach bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Ansonsten sind im detailliert untersuchten Bereich keine weiteren für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen zu benennen.

Bei der Auswertung der vorhandenen Daten zu weiteren Artengruppen, die über die aufgeführte Art (Fischotter) nach Anhang II der FFH-Richtlinie hinausgehen, kamen für die im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen keine weiteren charakteristischen Arten im Sinne des FFH-Leitfadens in Betracht,

- deren ökologischen Ansprüche eng an den vorkommenden Lebensraumtyp gebunden sind und somit als Habitatbildner anzusprechen wären,
- die über die Beurteilung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter hinaus Informationen über den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps liefern,
- die eine besondere Empfindlichkeit für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben, die über die standörtlichen Veränderungen hinausgehen,
- die aufgrund der Art, der Verteilung und der Anteile der Lebensraumtypen im Gebiet für die Erheblichkeitsbeurteilung einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen,
- die vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Optimierungspotenzials der dem Raumordnungsverfahren folgenden Planungsphasen bis zur Realisierung des Vorhabens von herausragender Relevanz wären

und somit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einer gesonderten Prognose bedürften.

2 Beschreibung der Untervariante im detailliert untersuchten Bereich

2.1 Vorhabensbeschreibung

Westlich von Haselhorst quert die Trasse der A 39 das FFH-Gebiet „Ohreaue“. Im Bereich der Ohreniederung ist nach jetzigem Planungsstand ein ottergerechtes Durchlassbauwerk vorgesehen.

Die erforderlichen Baufelder werden innerhalb der sensiblen Bereiche auf die unbedingt notwendigen Abmessungen begrenzt und über Schutzvorkehrungen (vgl. Teil A 3.2 bzw. Teil C 2.2) werden über die Baufelder hinausgehende Beeinträchtigungen verhindert.

Ein Brückenbauwerk zur Überführung einer Straße aus Ohrdorf ist nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 300 m südlich der Gebietsquerung erforderlich.

2.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante

Baustellensicherung/ Schutzzäune

Der erforderliche Baustreifen mit einer Breite von 5 m soll östlich der geplanten Trasse angelegt werden. Ggf. sind naturschutzfachliche Ausschlussflächen zu definieren und während der Bauphase Schutzzäune aufzustellen.

2.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der folgenden Tabelle sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der Autobahn zu FFH-relevanten Konflikten führen können und die demzufolge Gegenstand der FFH-VP sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder (Teil-) Lebensraum einer Art oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden bzw. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch die Querung des FFH-Gebietes können Beeinträchtigungen der innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung kartierten **Lebensraumtypen** durch anlage- und baubedingten Flächen- und Funktionsverlust sowie durch anlagebedingte Veränderungen der Standortfaktoren bzw. betriebsbedingte Stoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings konnten für den Fischotter Beeinträchtigungen durch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren und Schadstoffeintrag aufgrund des großflächigen Aktionsraumes der Art ausgeschlossen werden.

Insgesamt lassen sich folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der betroffenen LRT und Arten ableiten (vgl. Tab. C-1).

Tab. C-1: Mögliche Auswirkungen der Untervariante GP28-39/2 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet

LRT / Arten, die Erhaltungsziel im Gebiet sind (* prioritäre(r) LRT / Art vorrangiges Erhaltungsziel)	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	N	X	N	N	N	N	N	N	N
1355 Fischotter	X	N	X	X	X	N	N	N	X

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP)
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden

3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

3.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

3.1.1 LRT 91E0*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)*

Innerhalb des FFH-Gebietes wurde im detailliert untersuchten Bereich eine Fläche des LRT 91E0* mit einer Fläche von insgesamt 0,26 ha kartiert. Für die beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ ist in den Standard-Datenbögen insgesamt ein Bestand von 20 ha angegeben.

Anlage- und baubedingt ist aufgrund der Entfernung von ca. 150 m zum Vorhaben nicht mit einer Inanspruchnahme der Flächen des LRT 91E0* zu rechnen. Auch sind betriebsbedingte Stoffeinträge nur in einer Entfernung bis max. 50 m in nachweisbaren Konzentrationen zu erwarten. Auch anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sind für den LRT 91E0* durch den Straßenbau nicht zu erwarten.

Gesamtbeeinträchtigung

Gesamtbeeinträchtigung des LRT 91E0*	keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
--------------------------------------	------------------------	-----------------

3.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

3.2.1 1355, Fischotter (*Lutra lutra*)

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Niederung wird mit einem Durchlassbauwerk gequert, so dass die Durchgängigkeit im terrestrischen Bereich der Niederung für den Fischotter erhalten bleibt. Insgesamt ist durch das ottergerechte Bauwerk mit anschließenden Schutzzäunen von einer geringen anlagebedingten Trennwirkung auszugehen. Auch der kleinflächige Lebensraumverlust im Bereich des FFH-Gebietes wird als **gering** eingeschätzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase ist im Bereich der Baustelle mit baubedingten Störwirkungen für den Fischotter (v.a. durch Verlärmung) zu rechnen. Dadurch kann es zu einer temporären Unterbrechung des Biotopverbundes kommen, die als **geringe** Beeinträchtigung gewertet wird. Der baubedingte kleinflächige Lebensraumverlust wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt entstehen durch die Straße optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr, die jedoch aufgrund von Gewöhnungseffekten und Anpassungsfähigkeit als vernachlässigbar eingestuft werden können. Das Durchlassbauwerk und die anschließenden Otterschutzzäune führen zu einer Verringerung der Barrierewirkung und der Kollisionsgefahr für den Fischotter, so dass diese Beeinträchtigungen nur in geringem Maße zu verzeichnen sind. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung wird als **gering** eingestuft.

Gesamtbeeinträchtigung

Beeinträchtigungen des Fischotters	Bewertung
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensräumen und anlagebedingte Trennwirkung	geringe Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und temporäre Unterbrechung des Biotopverbundes während der Bauzeit	geringe Beeinträchtigung
Betriebsbedingte optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefahr	geringe Beeinträchtigung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele:	nicht erheblich

4 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

4.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.). In den vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudien wird jedoch von dieser Vorgehensweise abgewichen und die B 190n-Korridore zusätzlich als potenzielle kumulierende Wirkungen auf der Ebene der Raumordnung betrachtet.

Bei der Recherche nach möglichen anderen Plänen und Projekten, die gemeinsam mit der A 39 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Ohreaue“ hervorrufen könnten, wurde die ebenfalls im laufenden Verfahren behandelte Querspangenvariante B 190n/5 als Projekt mit möglichen kumulativen Wirkungen ermittelt.

Die nach Aussagen des Bau- und Planungsamtes im Landkreis Gifhorn geplante Ortsumgehung Brome befindet sich in ca. 15 km Entfernung zum hier betrachteten Vorhaben, so dass kumulative Wirkungen nicht zu erwarten sind.

4.2 Querspangenvariante B 190n/5 im detailliert untersuchten Bereich

4.2.1 Technische Beschreibung

Im Nordwesten, in einer Entfernung von ca. 400-500 m zum FFH-Gebiet, verläuft die mögliche Querspangenvariante B 190n/5, die dort den Grenzgraben Rade und damit die Ausbreitungslinie des Fischotters quert. Zur Querung des Grabens ist nach derzeitigem Planungsstand ein ottergerechtes Durchlassbauwerk vorgesehen.

Auswirkungen auf den Fischotter können jedoch nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden.

4.2.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachtete Untervariante

Tiergerechte Durchlässe und Leit- bzw. Schutzeinrichtungen

Die Grabenquerung nördlich des FFH-Gebietes wird fischottergerecht ausgestaltet. Hierdurch kann die Gefahr der Überführung von Individuen im Straßenverkehr wesentlich gemindert werden. Für weitere Gestaltungsmerkmale wird auf die in Teil A 3.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung und auf die „Aktion Fischotterschutz“ verwiesen.

4.2.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der folgenden Tabelle sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der B 190n/5 zu FFH-relevanten Konflikten führen können und die demzufolge Gegenstand der FFH-VP sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder (Teil-) Lebensraum einer Art oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung als nicht relevant angesehen werden bzw. die tatsächlich nicht auftreten.

Insgesamt lassen sich folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) des hier betroffenen Fischotters ableiten (vgl. Tab. C-2).

Tab. C-2: Mögliche Auswirkungen der Querspangenvariante B 190n/5 auf die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet

LRT / Arten, die Erhaltungsziel im Gebiet sind (* prioritäre(r) LRT / Art vorrangiges Erhaltungsziel)	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
1355 Fischotter	N	N	[X]	N	[X]	N	N	N	[X]

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP)
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden

4.3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

4.3.1 1355, Fischotter (*Lutra lutra*)

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Realisierung der Variante B 190n/5, die das FFH-Gebiet nordwestlich umfährt, ist mit der Querung des Grenzgrabens Rade mit potenzieller Eignung als Ausbreitungslinie für den Fischotter verbunden. Die Querung des Grabens ist mittels eines ottergerecht gestalteten Durchlassbauwerkes vorgesehen. Die Durchlassbauwerke in Kombination mit anschließenden Schutzzäunen tragen zu einer Verringerung der anlagebedingten Barrierewirkung bei, so dass Beeinträchtigungen nur noch in geringen Maß zu verzeichnen sind. Die Funktion des FFH-Gebietes und des Grenzgrabens als Wanderkorridor bleibt erhalten, so dass von einer **geringen** anlagebedingten Trennwirkung auszugehen ist. Der durch den Trassenkörper bedingte Lebensraumverlust außerhalb des FFH-Gebietes wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase ist insbesondere am Grenzgraben Rade mit baubedingten Störwirkungen für den Fischotter (v.a. durch Verlärmung) zu rechnen. Dadurch kann es zu einer

temporären Unterbrechung des Biotopverbundes nach Norden kommen, die als **geringe** Beeinträchtigung gewertet wird. Der baubedingte kleinflächige Lebensraumverlust außerhalb des FFH-Gebietes wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt entstehen außerhalb des FFH-Gebietes durch die Straße optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr, die jedoch aufgrund von Gewöhnungseffekten und Anpassungsfähigkeit als vernachlässigbar eingestuft werden können. Das Durchlassbauwerk und die anschließenden Otterschutzzäune führen zu einer Verringerung der Barrierewirkung und der Kollisionsgefahr für den Fischotter, so dass diese Beeinträchtigungen nur in geringem Maße zu verzeichnen sind. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung wird als **gering** eingestuft.

Gesamtbeeinträchtigung

Beeinträchtigungen des Fischotters	Bewertung
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Trennwirkung	geringe Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und temporäre Unterbrechung des Biotopverbundes während der Bauzeit	geringe Beeinträchtigung
Betriebsbedingte optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefahr	geringe Beeinträchtigung
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele:	nicht erheblich

5 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

5.1 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit der Querspangenvariante B 190n/5

In den nachfolgenden Tabelle (vgl. Tab. C-3) sind die durch das Zusammenwirken der von dem A 39-Variantenabschnitt GP28-39/2 sowie der Querspangenvariante B 190n/5 ausgehenden kumulativen Wirkungen auf die beeinträchtigten Erhaltungsziele (hier Fischotter) dargestellt.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tab. C-3: Kumulative Beeinträchtigungen des Fischotters (*Lutra lutra*) durch das Zusammenwirken der A 39-Untervariante GP28-39/2 und der Querspangenvariante B 190n/5

Projekt	Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	Beschreibung und Beurteilung der kumulativen Beeinträchtigungen
Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
GP 28-39/2	Geringe anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensräumen und anlagebedingte Trennwirkung. Es sind keine erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch die Variante GP28-39/2 zu erwarten.	Kumulative anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet in seiner Funktion als Lebensraum und Wanderkorridor für den Fischotter sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da die vorgesehenen Durchlassbauwerke die Passierbarkeit für den Fischotter gewährleisten. Insgesamt sind auch im Zusammenwirken der betrachteten Vorhabenvarianten keine erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
B 190n/5	Geringe anlagebedingte Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Trennwirkung. Es sind keine erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch die Querspangenvariante B 190n/5 zu erwarten.	

Projekt	Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	Beschreibung und Beurteilung der kumulativen Beeinträchtigungen
Baubedingte Beeinträchtigungen		
GP 28-39/2	Geringe baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und temporäre Unterbrechung des Biotopverbundes während der Bauzeit. Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen durch die Variante GP28-39/2 zu erwarten.	Kumulative baubedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet in seiner Funktion als „Fischotter-Wanderkorridor“ werden nur in geringem Umfang prognostiziert, da die potenzielle Unterbrechung des Biotopverbundes (insbes. durch Verlärmung und Baubewegung) nur temporär stattfindet und zudem lokal begrenzt ist. Auch im Zusammenwirken der beiden Varianten sind insgesamt keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
B 190n/5	Geringe baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und temporäre Unterbrechung des Biotopverbundes während der Bauzeit. Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen durch die Querspangenvariante B 190n/5 zu erwarten.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
GP 28-39/2	Geringe betriebsbedingte optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefahr. Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Variante GP28-39/2 zu erwarten.	Die im Rahmen der Realisierung der A 39-Variante GP28-39/2 sowie der Querspangenvariante B 190n/5 vorgesehenen Durchlassbauwerke in Kombination mit anschließenden Schutzzäunen, tragen zu einer Minimierung der Barrierewirkung und der Kollisionsgefahr bei. Kumulative Auswirkungen durch die betrachteten Varianten werden nur in geringem Umfang prognostiziert. Insgesamt sind im Zusammenwirken der betrachteten Varianten keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
B 190n/5	Geringe betriebsbedingte optische und akustische Störungen durch den Fahrzeugverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefahr. Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Querspangenvariante B 190n/5 zu erwarten.	

Abschließende Beurteilung

Den möglichen oder potenziellen Beeinträchtigungen kann mit der Lage und Ausgestaltung des Vorhabens auf der derzeitigen Planungsebene und mit den Maßnahmen zur Vermeidung mit ausreichender Sicherheit die Unerheblichkeit konstatiert werden. Die Erfordernisse der zugrunde gelegten, artspezifischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wie auch ggf. weiterer Maßnahmen sind im Rahmen der Entwurfsplanung zum Planfeststellungsverfahren in einer abschließenden FFH-Verträglichkeitsstudie zu überprüfen.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Durch die geplante Trasse der A 39 sind für die beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ **keine** Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen zu erwarten.

6.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Durch die geplante Trasse der A 39 im Umfeld des FFH-Gebietes „Ohreaue“ kann es zu Beeinträchtigungen des Fischotters kommen.

1355, Fischotter (*Lutra lutra*)

Die mit den Straßenbauarbeiten verbundenen Störwirkungen (v.a. Verlärmung) können zu einer temporären Unterbrechung des Biotopverbundes für den Fischotter im Bereich der Baustelle führen. Diese baubedingte Beeinträchtigung ist als gering zu werten. Das nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Durchlassbauwerk in Kombination mit anschließenden Schutzzäunen trägt zu einer Verringerung der anlagebedingten Barrierewirkung bei, so dass Beeinträchtigungen nur in geringen Maß zu verzeichnen sind. Die Funktion des FFH-Gebietes als Wanderkorridor bleibt erhalten, so dass von einer geringen anlagebedingten Trennwirkung auszugehen ist.

Die durch die Straße entstehenden optischen und akustischen Störungen werden aufgrund von Gewöhnungseffekten und Anpassungsfähigkeit des Otters als vernachlässigbar eingestuft. Durch das ottergerechte Durchlassbauwerk und die anschließenden Otterschutzzäune kann die betriebsbedingte Barrierewirkung und Kollisionsgefahr für den Fischotter als gering eingestuft werden.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergibt sich für den Fischotter eine **nicht erhebliche** Beeinträchtigung in den beiden FFH-Gebieten „Ohreaue“.

6.3 Projekte mit kumulierender Wirkung

Sollte die Variante B 190n/5 in Kombination mit der A 39-Variante GP28-39/2 verwirklicht werden, was nach derzeitigem Kenntnisstand als unwahrscheinlich erscheint, so wird für die Variante B 190n/5 eine Querung des Grenzgrabens nördlich des FFH-Gebietes erforderlich. Damit wird auch eine potenzielle Ausbreitungslinie des Fischotters gequert.

Da die Querung jedoch nach derzeitigem Planungsstand mit einem ottergerecht gestalteten Durchlassbauwerk erfolgt, kann von **geringen** anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen für den Fischotter ausgegangen werden.

Insgesamt sind auch im Zusammenwirken der betrachteten Vorhabenvarianten **keine erheblichen** Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere Projekte mit kumulierender Wirkung wurden nicht ermittelt.

6.4 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung

Die Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen führt auf der Ebene der Raumordnung zum Ergebnis, dass für alle Lebensraumtypen und Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die betrachtete Variante GP28-39/2 der A 39 nicht zu erwarten sind.

Folglich ist die Variante GP28-39/2 unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verträglich mit den Erhaltungszielen der beiden FFH-Gebiete „Ohreaue“ (DE 3331-302 und 3230-331).

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.